

Incoterms® 2020: Geliefert benannter Ort entladen

In den Incoterms® 2020 ist die Incotermklausel DPU neu aufgenommen worden. Sie ersetzt die weggefallene Incotermklausel DAT und knüpft den Gefahrübergang nicht mehr an eine Entladung an einem Terminal an. Der Verkäufer muss die Ware bei DPU zur Bewirkung des Gefahrübergangs von dem ankommenden Beförderungsmittel entladen und dann liefern, indem er sie dem Käufer an dem beliebig vereinbarten benannten Bestimmungsort zur Verfügung stellt. Was ist zu beachten?

Die in den Incoterms® 2010 noch enthaltene Incotermklausel DAT ist in den Incoterms® 2020 durch die Incotermklausel DPU (Delivered at Place Unloaded/ Geliefert benannter Ort entladen) ersetzt worden. Hintergrund hierfür ist die Tatsache, dass bei den Incoterms® 2010 der einzige Unterschied zwischen DAT und DAP darin bestand, dass der Verkäufer bei DAT die Waren von dem ankommenden Beförderungsmittel zu entladen sowie an einem „Terminal“ zur Verfügung zu stellen hatte und bei DAP dem Käufer die Waren auf dem ankommenden Beförderungsmittel entladebereit zur Verfügung stellen musste. Der Begriff „Terminal“ in den Incoterms® 2010 bei DAT war weit gefasst, aber unbestimmt. Die Umbenennung von DAT in DPU macht deutlich, dass der Bestimmungsort nun irgendeine Stelle sein kann und nicht nur ein „Terminal“.

Bei DPU sind Lieferung und Ankunft der Ware am Bestimmungsort identisch. Anders als bei den anderen Ankunfts-klauseln der Incoterms® 2020 muss der Verkäufer die Ware zur Bewirkung des Gefahrübergangs entladen.

Unsere Serie: Incoterms® in der Praxis

Wenn sich der Bestimmungsort nicht in einem Terminal befindet, sollte der Verkäufer im eigenen Interesse sicherstellen, dass der beabsichtigte Ort der Lieferung ein Ort ist, an dem er tatsächlich in der Lage ist, die Ware abzuladen. Dies kann dann problematisch sein, wenn die Vorschriften des Bestimmungslandes vorschreiben, dass vor der Entladung die Einfuhrabfertigung zu erfolgen hat. In

erfolgten Zurverfügungstellung der Ware ist die Lieferung abgeschlossen und der Gefahrübergang auf den Käufer bewirkt. Nimmt der Käufer die Einfuhrabfertigung nicht vor, trägt er alle daraus resultierenden Gefahren des Verlusts oder der Beschädigung der Ware, da der Gefahrübergang dann nicht erfolgt. Bei einer Verzögerung der Einfuhr der Ware wird diese unnötig möglichen Zugriffsmöglichkeiten unbefugter Dritter oder sonstigen unvorhersehbaren Ereignissen ausgesetzt. Wenn dies vermieden werden soll, könnte alternativ auch an die Incotermklausel DDP gedacht werden. Der Verkäufer müsste dann in dem konkreten Fall jedoch zollrechtlich in der Lage sein, die Einfuhrabfertigung durchzuführen.

Lieferort bzw. Lieferstelle

Es ist auch bei DPU empfehlenswert, den Lieferort oder die Lieferstelle sowie den Bestimmungsort so genau wie möglich festzulegen. Denn dort erfolgt der Gefahrübergang. Außerdem herrscht dann Klarheit bezüglich der Kosten, da diese bis dort zu Lasten des Verkäufers gehen und ab dort von dem Käufer zu übernehmen sind. Schließlich muss der Verkäufer den Transport der Ware bis dorthin beauftragen oder selbst durchführen.

DAT Incoterms® 2010

A4 Lieferung:

Der Verkäufer hat die Ware von dem ankommenden Beförderungsmittel zu entladen und sie dann dem Käufer zu liefern, indem er sie an dem gemäß A3a benannten Terminal im Bestimmungshafen oder -ort zum vereinbarten Zeitpunkt oder innerhalb des vereinbarten Zeitraums zur Verfügung stellt.

DPU Incoterms® 2020

A2 Lieferung:

Der Verkäufer muss die Ware vom ankommenden Beförderungsmittel entladen und dann liefern, indem er sie an der ggf. benannten Stelle oder am benannten Bestimmungsort dem Käufer zur Verfügung stellt oder die so gelieferte Ware beschafft. In jedem Fall muss der Verkäufer die Ware zum vereinbarten Termin oder innerhalb der vereinbarten Frist liefern.

Lieferung und Gefahrübergang

Bei der Verwendung der Incotermklausel DPU erfolgen die Lieferung und der Gefahrübergang auf den Käufer,

- ▶ indem die Ware,
- ▶ nachdem sie von dem ankommenden Transportmittel entladen worden ist,
- ▶ dem Käufer am benannten Bestimmungsort oder
- ▶ an der ggf. vereinbarten Stelle dort
- ▶ zur Verfügung gestellt wird.

diesen Fällen ist die Mitwirkung des Käufers erforderlich, da er bei DPU die Einfuhrabfertigung vorzunehmen hat. Wenn sich die Parteien einig sind, dass das Risiko der Entladung nicht von dem Verkäufer übernommen werden soll, empfiehlt sich, die Incotermklausel DAP zu verwenden. Nach der Lieferung muss die Ware so für den Käufer bereitstehen, dass er sie unabhängig von dem Beförderungsmittel übernehmen kann. Hierfür reicht die Bereitstellung zur Übernahme. Mit der so

Autor

Klaus Vorpeil ist Rechtsanwalt bei NEUSSELMARTIN Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB Taunusstr. 72, (Rheinkai 500) 55120 Mainz Tel. 06131/6247170 k.vorpeil@neusselmartin.de www.neusselmartin.de

